



Amt für Militär und Zivilschutz

Grundauftrag für die regionalen Zivilschutzorganisationen

21. Dezember 2021

Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen (AfMZ) erlässt gestützt auf Art. 1^{bis} des IV Nachtrags der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSG) vom 1. Januar 2019 folgenden Grundauftrag:

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, (SR 520.1; abgekürzt Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz, (SR 520.11; abgekürzt Zivilschutzverordnung, ZSV)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG ZSG)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz sGS 413.11, abgekürzt EV ZSG)

2. Ständiger Auftrag an die regionalen Zivilschutzorganisationen

2.1. Anforderungen an die Zivilschutzorganisation

Die regionalen Zivilschutzorganisationen (RZSO) erfüllen die Kernaufgaben und Leistungen gemäss Anhang 1.

2.2. Pflichtenheft des Kaders

Das Kommando erfüllt folgende Pflichten:

- Das Kommando beteiligt sich fachlich und inhaltlich an der Harmonisierungs-Mehrjahresplanung für die Ausbildung und die Wiederholungskurse;
- Das Kommando reicht die Jahresplanung zum Mitbericht an das Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz Einsatz bis Ende Oktober des Vorjahres ein;
- Das Kommando liefert jährlich per 1. Januar eine Liste und ein Organigramm des Kaders an das Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz Einsatz;
- Das Kommando meldet fristgerecht das Kader zu Weiterbildungskursen und Rapporten des AfMZ an.

2.3. Ausbildung und Wiederholungskurse zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft

Die RZSO stellt die jährlich wiederkehrende und einsatzbezogene Ausbildung der Formationen für die unter Ziffer 2.1. definierten Kernaufgaben und Leistungen sicher.

Primärziel des Wiederholungskurses:

- Detailausbildung basierend auf den Kernaufgaben und dem Leistungsprofil
- Einsatzbereitschaft sicherstellen

Jeder AdZS muss mindestens drei Tage Wiederholungskurs absolvieren. Inhaltlich werden zwei Tage durch die Vorgaben der Harmonisierung Mehrjahres- und Jahresplanung abgedeckt, welche durch die Abteilung Zivilschutz Einsatz erstellt wird. Die restlichen Ausbildungstage stehen den RZSO frei zur Verfügung.



2.4. Aufgebot der regionalen Zivilschutzorganisation

Die RZSO bietet das Kader, die Spezialisten und die Mannschaftsangehörigen über die Kantonale Notrufzentrale auf.

2.5. Bestände der regionalen Zivilschutzorganisation

Den RZSO stehen die Bestände und Fachbereiche gemäss Anhang 2 zur Verfügung.

Die RZSO meldet jährlich:

- den Bedarf an neuen Schutzdienstpflichtigen bis am 10. Januar des Vorjahres an das Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz.

2.6. Material und Ausrüstung der regionalen Zivilschutzorganisation

Die Grundausrüstung an Material der RZSO ist im Dokument "Materialliste für den Zivilschutz" beschrieben.

Die Beschaffungsrichtlinien sind in der Weisung Ersatzbeiträge geregelt.

Die persönlichen Kleider der AdZS werden bei einem Wohnortswechsel innerhalb der AGO (Graubünden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Thurgau, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen) nicht eingezogen.

Bei einer gemeinsamen Beschaffung von Material durch die Zivilschutzorganisation und die Feuerwehr wird dieses nach den Empfehlungen des Projektberichts Feuerwehr Zivilschutz 21 (FZ21) anteilmässig verrechnet.

2.7. Überregionale Einteilung

Grundsätzlich hat der Schutzdienstpflichtige in der Region Dienst zu leisten, in der er steuerpflichtig ist. Bei Gesuchen zur überregionalen Einteilung von Angehörigen des Zivilschutzes versucht das Kommando mit der anderen betroffenen Zivilschutzorganisation eine Lösung zu finden. Kann keine Lösung gefunden werden, leitet das Kommando den Fall an das Amt für Militär und Zivilschutz, das abschliessend über die Einteilung entscheidet.

Im Anhang 3 ist die Präzisierung der überregionalen Einteilung, am 17. August 2020 mit Revision 12. Januar 2021, am Kommandantenrapport gemeinsam festgelegt worden.

2.8. Mobilität der regionalen Zivilschutzorganisation

Die Zivilschutzorganisation ist mit einem Zug, inklusive Material, voll- und eigenständig mobil. Dazu stehen der RZSO zur Verfügung¹:

- 1 geländegängiges Rekofahrzeug (Pickup)
- 4 geländegängige Mannschaftstransporter
- 1 Warentransporter
- 4 Anhänger

¹ Gemäss Anhang zur Weisung des AfMZ über die Verwendung der Ersatzbeiträge



3. Auftrag an die regionale Zivilschutzorganisation für den Einsatz und den Nothilfeinsatz

3.1. Marschbereitschaft der regionalen Zivilschutzorganisation

Die Marschbereitschaftszeit ist die Zeit, welche eine Zivilschutzorganisation nach dem Aufgebot benötigt bis zur Erstellung der Abfahrbereitschaft ab dem Depot. In dieser Zeit muss die persönliche Ausrüstung überprüft und das Material verladen werden.

Die Marschbereitschaftszeit ist pro Fachbereich und Formationsstärke unterschiedlich und beträgt:

60 min	Führungsunterstützung für die Unterstützung für das Führungsorgan
180 min	1 Zug Technische Unterstützung
120 min	Logistik
180 min	1 Zug Betreuer

3.2. Nothilfeinsatz

Ein Nothilfeinsatz ist ein Einsatz ausserhalb der eigenen Zivilschutzregion. Er wird von der betroffenen Region vom Regionalen Führungsstab über den Kantonalen Führungsstab angefordert, wenn die Mittel der betroffenen Region ausgeschöpft sind.

Jede RZSO muss jederzeit nach Massgabe der Gesetzgebung sowie der interkantonalen und der internationalen Vereinbarungen mit minimal einem Element in Zugstärke einen Nothilfeinsatz im Kanton, in der Schweiz und dem angrenzenden Ausland leisten können. Der Einsatz muss als Selbstversorger durchgeführt werden können.

3.3. Lagebericht und Information

Pflichten des Kaders der RZSO während einem Einsatz oder Nothilfeinsatz:

- Stellt die Verbindung zum RFO bzw. KFS via Polycom sicher
- Ist bei Bedarf bereit, Lageberichte zu erstellen

4. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft

Über Gesuche für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf kommunaler Ebene entscheidet die zuständige RBSK in Absprache mit dem Kdo der RZSO. Besteht in den Absprachen Uneinigkeit wird das Gesuch an den Kanton weitergeleitet, welcher definitiv und abschliessend entscheidet. Die Zivilschutzorganisation stellt einen entsprechenden Antrag an die Regionale Bevölkerungs- oder Zivilschutzkommission bzw. an das alternativ vorstehende Gremium, diese(s) leitet den Antrag fristgerecht² an das Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz, weiter.

5. Aufgebotskompetenz

Die Aufgebote werden erlassen gemäss sGS 413.1 Art. 6^{bis} und Art.7.

6. Finanzierung

Die Gemeinden tragen die Kosten ihrer Zivilschutzorganisation.

Sämtliche Aufwände der RZSO, die nach der EV ZSG unter Artikel 40^{bis} Ziffer oder nach der Weisung über die Verwendung der Ersatzbeiträge ersatzbeitragsberechtigt sind, werden mit Pauschalbeträgen abgegolten (gemäss Anhang 5 der Weisung Ersatzbeiträge).

Die Beschaffungsrichtlinien für Material und Ausrüstung werden in der Weisung Ersatzbeiträge beschrieben.

² gemäss VEZG Art. 2 und Art. 8



Einsätze werden durch die Gemeinden finanziert.

Nothilfeinsätze nach Ziffer 3.2 werden durch den Kanton finanziert. Davon ausgenommen sind Kosten für Nothilfeinsätze, die nötig werden, wenn eine Region durch Selbstverschulden nicht in der Lage ist, einen Einsatz mit eigenständigen Mitteln zu bewältigen.

Der Kanton trägt die Soldkosten für einen Nothilfeinsatz. Die übrigen Kosten sind durch die antragstellende Region zu tragen. Die eingesetzte Zivilschutzorganisation rechnet nur mit dem Kanton ab. Ausgenommen bei Selbstverschulden.

Kosten für Unterkunft, Verpflegung und die Betriebsstoffe für den Einsatz sind in der Regel Sache der betroffenen Region bzw. der hilfeersuchenden Stelle.

7. Auskunfts- und Informationspflicht

Die Regionale Bevölkerungs- oder Zivilschutzkommission bzw. ein alternatives Gremium steht der Zivilschutzorganisation vor. Die RZSO hat gegenüber der Kommission eine Auskunfts- und Informationspflicht.

8. Zusammenarbeit mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes und der Armee

Die RZSO arbeitet mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes und der Armee konstruktiv zusammen.

9. Überprüfung der Einsatzbereitschaft

- Die Regionale Bevölkerungs- oder Zivilschutzkommission überprüft ihre RZSO.
- Das Amt für Militär und Zivilschutz prüft regelmässig die Einsatzbereitschaft und die Erfüllung des Grundauftrages der RZSO.
- Bei Nichterfüllen wird die jeweilige regionale Bevölkerungsschutz- oder Zivilschutzkommission informiert.

Bei gravierendem und/oder mehrmaligem Nichterfüllen des Grundauftrages kann der Kanton geeignete Massnahmen ergreifen. Diese Massnahmen beinhalten insbesondere, dass bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft gemäss Grundauftrag, der Anspruch auf die erweiterte Nutzung der Ersatzbeiträge gemäss Weisung über die Verwendung der Ersatzbeiträge erlischt.

10. Änderung / Erweiterung des Grundauftrags

Das Amt für Militär und Zivilschutz hört zu Änderungen des Grundauftrags der Zivilschutzregionen den Kantonalen Steuerungsausschuss vorgängig an.

11. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 01. Januar 2019.

Amt für Militär und Zivilschutz
Der Amtsleiter

Jörg Köhler

Beilage

Anhang 1 Kernaufgaben und Leistungen

Anhang 2 Bestände der Zivilschutzorganisationen

Anhang 3 Präzisierung Überörtliche Einteilung

Anhang 4 Dammüberwachung